



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

65. Sitzung am 5. Juni 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	91. Sitzung	31.05/01.06.2018	TOP 6
------------------	-------------	------------------	-------

Weitere Beratung:

Präsidium	190. Sitzung	25.06.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss unterstützt die von den Kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 12. März 2018 vorgetragene Notwendigkeit einer angemessenen Dynamisierung der Auftragskostenpauschale sowie der Streichung des Vorwegabzugs von 25 Mio. Euro bei der Investitionspauschale zugunsten von Landesprogrammen.
2. Für die ab 2021 erforderliche Anpassung der Finanzausgleichsmasse fordert der Fachausschuss eine transparente Vorgehensweise, die von den Kommunen anhand ihrer eigenen Finanzdaten nachvollziehbar ist. Die „Errechnung“ einer auskömmlichen kommunalen Finanzausstattung nach der sog. „Deubel-Methode“ wird daher vom Fachausschuss abgelehnt.

Sachverhalt:

Die Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich ist grundsätzlich bis zum Jahr 2021 auf jährlich 1.628 Mio. Euro festgeschrieben. Nach § 2 Abs. 3 FAG nimmt allerdings die Landesregierung eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.

Mit Blick auf die Evaluation zum 30. Juni 2018 hatte uns das Finanzministerium Ende Februar um Hinweise und Anregungen gebeten, die bei der Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse mit einbezogen werden sollen.

In dem als **Anlage** beigefügten Antwortschreiben der Kommunalen Spitzenverbände haben wir eingangs festgestellt, dass die Anhebung der Finanzausgleichsmasse auf jährlich 1.628 Mio. Euro zu einer Stabilisierung der kommunalen Haushalte beigetragen hat. Allerdings würden neue finanzielle Belastungen bzw. Mindereinnahmen an anderer Stelle diesem Ergebnis zwischenzeitlich entgegenwirken. Beispielhaft sind von uns die Absenkung der sog. SGB II-SoBEZ ab 2017 und die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes genannt worden.

Im Ergebnis einer Sitzung unserer Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer haben wir im Weiteren insbesondere auf Kostensteigerungen bei den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises hingewiesen und daher bei der Auftragskostenpauschale in Folge der hohen tarif- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen seit 2016 eine angemessene Dynamisierung dieser Teilmasse gefordert. Der übertragene Wirkungskreis muss gerade aus Kreissicht auskömmlich vom Land finanziert werden, um hierfür nicht die Kreisumlage zu beanspruchen, was vor Ort zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte.

Letztlich haben wir auch auf den hohen Investitionsstau in den Städten, Gemeinden und Landkreisen verwiesen, der angesichts stark steigender Baupreise und der begrenzt zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln mittelfristig nur schwer zu bewältigen sei. Vor diesem Hintergrund muss in einem ersten Schritt der komplette Betrag von 150 Mio. Euro/Jahr nach § 16 Abs. 1 FAG für die Kommunen wieder verfügbar werden und der geltende Vorwegabzug von 25 Mio. Euro zugunsten von Landesprogrammen entfallen.

Die Evaluation des FAG zum 30. Juni 2018 wird Gegenstand der nächsten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 14. Juni 2018 sein. Ein erstes Gespräch zwischen Vertretern des Finanzministeriums und der Kommunalen Spitzenverbände auf Arbeitsebene ist für den 24. Mai 2018 vorgesehen. Hierzu werden wir in der Ausschusssitzung ergänzend berichten.

Nach § 2 Abs. 4 FAG ist für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Aufgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

In unserer Arendseer Erklärung vom 18. Februar 2016 hatten wir einen kommunalen Finanzbedarf gefordert, der transparent ermittelt und von den Kommunen anhand ihrer eigenen Finanzdaten nachvollziehbar ist. Dies spricht aus unserer Sicht gegen die „Errechnung“ einer auskömmlichen kommunalen Finanzausstattung nach bisherigem Muster. Die sog. „Deubel-Methode“ war weder für die kommunale Ebene noch für die Landtagsabgeordneten verständlich, entbehrte einer Plausibilität zur tatsächlichen kommunalen Finanzsituation, war für landespolitische Zielsetzungen anfällig und sollte daher nicht reaktiviert werden.